Exegetyka Tytułu II.
de acquirenda vel amitt. poss.

w Wrocławiu 18 15/16.

Unterholzner.

(V) Bivanii Lectura Altorfina. — der vollständigste Commentar über diesen Titel.

In operibus posthumis Cujacii finden sich Exegetische Vorlesungen über diesen Titel.

Das Recht des Besitzes v. Savigny.

---

und Ulpianus

Die Schrift Paulus ad Edictum ist am vollkommensten v. den Compilatoren gebraucht und man sollte glauben nach diesen wären auf den alten Universitäten gelesen worden.

— Possessio etc. nach den Alterm... Vulgata aber hat: possessio appellata est a pedibus etc.

Die Etymol. der Possessio nicht anzugeben. Die röm. Juristen und die Grammatiker waren kein

künftigen Etymologiken. —
Possessio wollte ich sagen käme
aus post – sedeo. — das
post möchte hier so viel
bedeuten als potis. Man könnte
auch sagen daß es von pon
sedere komme. Unsern Buchsta-
ben also geht mit Pauli Fr.
einher; wenn man aber
weiter liest quasi positio,
und dann das insistit. Man
steht ja gewöhnlich auf den
Füßen
quasi positio. vielleicht finden
hier die röm. Juristen eine
Ähnlichkeit mit dem griech. ΠΣ.
Aber ich glaube man müßte
hier es so verstehen possessio
est quasi positio. Und also
möchte hier die possessio so-
viel als positio, die Stellung
des Unschuldigen, zu einem Boden;
Vortrefflich also hat die Florenti-
na.
naturaliter tenetur (sub possessio)

x bloßen

Natural. tenere bezeichnet hier
den physischen Act die Deten-
tion also das Innehaben die
Detentio. Allein wenn es
wenigstens im Gegensatze des
possidere vorkommt. Und das
possidere ~~[illegible]~~ ist hier auch physi-
schen Act aber juristisch
modifizirt. Naturaliter tenere
ist nicht eindeutig, aber
Natural. possidere ob es gleich
mit dem nächsten Ähnlichkeit
hat, so wird es doch für
die possessio civilis gebraucht.

qui ei insistit. Es konnte
auch hier heißen qui rei etc
womit (physischen immer Natu-
raliter) auch die possessio tene-
tur. Hier muß man auch
bloß von dem Innehab. denken
de rebus quae manu non tenen-
tur.

quam etc. pro eam autem.

Κατοχη b. Theoph. nicht oft
gebräuchlich

lly

§. 1.

Naturalis possess. so viel als natural. detentio. Also kann zuerst es sich dass naturaliter tenere bloss naturaliter gewonnen wird. — Nerva glaubt hier nicht dass ursprünglich jedes Eigenthum erhältlich naturaliter tenebatur.

Nerva filius Erben des Citirten

eius rei vestigium etc. in Florentina steht de his. aber Haloand. in iis

quae terra etc. bezeichnet im röm. das Vermögen der rerum nullius. Man muss hier nicht zu streng nehmen mari bedeutet hier alles Gewässer

primi des Urbesitzers.

bello capta. Fortsetzung des ersten Beyspiels. Hier versteht man die res mobiles, denn die Immob. gehörten dem Staate.

Insula – enata weil alle Insel die schon bekannt waren mit

Menschen ausgefüllt ~~be~~ ange-nommen wurden. Woraus denn aber? die röm. Schriftsteller erstreckten sich nicht über das Mittel. Meer. Wohl aber in mari enata, die in fluvio enata, ist es anders.

in littoribus regul. Tr. 2. §. 1. et Tr. 3. 4. 5. de divis rer. (l. 8.) muss man sich hinzudenken maris. Anders ist es mit den Ufern an den Flüssen. (ripa) Wie aber wenn ich auf den Gassen was finde? Wenn ich es vermuthen kann dass sie eine res derelicta sey, so ist es wieder anders.

§. 2.

Hier untersucht er die Erwerbung des Besitzes. ~~dies~~ er spricht dann davon in §. 3. et §. 4. per nosmet ipsos sodann hier nachher per alios.

§. 3.

Sine auctor. tutoris. die autor. ist bekanntlich das daseyn während des handeln des pupillen nicht nur corpore sondern auch

mente, er ist gleichsam das
Siegel der actio pupilli.

Affectio tenendi, sc. animus pos-
sidendi. d.h. der Besitz erfor-
dert nicht allein das factum
(ein physisches Verhältniß zu der
Sache,) sondern auch den animus, (den
Willen). affectio tenendi aber
ist nicht gleichsam mit dem
animus possid. synonim, sondern
eine gleichsam beschränkung.
Affectio ist aber bloß ein Theil
des animus. der furiosus und pu-
pillus haben nicht wohl den
Willen die Sache zu verwahren,
zu haben.

maxime, allerdings.

Sed pupillus etc. in Fr. 32. ejusd.
wird das weiter erklärt

non potest. flor. possunt.

Ofilius et N. etc. sie stützen ihre
Meynung auf eam enim vim etc.
Ich glaube aber sie haben es aber
so wie Paulus gemeint: quia sen-
tentia etc.

ei eius aetatis est. Haloander hat sit ad capiat und sahen gut weil einzel- verhergegangen. Hier wird gemeint ein pupillus pubertati proximus.

§. 4.

Si vir etc. Haloander et MSS. Rhediger. (Vrat.) haben possessionem. das cedere heißt hier eben so viel als tradere. das cedere kann aus vielen Absichten (causa) bestehen, hier ist die Absicht donatio. — die Frau behält nun den Besitz aber nicht das Eigenthum

iure civili. ius civile alles im Staate geschützte Recht, und steht entgegen dem natürlichen. Es heißt alles κατ' ἐξοχὴν alles was durch die Interpret. Bedeutung angeflüchtet? Aber ius civile auch so viel wie ius Quir. dieses heißt das nicht denn es galt allen Mitbürgern vor dem Römischen Rechtsregeln. die acquisitio per alios ist verschieden von der acquisitio per semetipsum.†

† hier bedeutet es nicht den es ist moribus eingeschlichen wie aus dem Titel de donat. inter v. et uxore

x in so ferne, wenn im unmittelbaren Verhältn. gegen die res war

§. 5.

Die Jurist. glaubten daß sich bey der acquis. per alium, in so ferne der Mangel derselben ersetzt, von einem andern, wer den Besitz erwarb, in so fern

1. der Erwerber mente allein acquirendi hat.

2. der wahre Erwerber Absicht da war hat, daß andre ihm erwerben.

Der §. 5. handelt vom Erwerb durch solche Personen mit welchen man im Verhältnis der Gewalt steht.

Die Rücksicht auf das pecul. machte daß man das Verhältnis der Gewalt beym Besitz Erwerb berücksichtigte. Denn durch Geschäfte utilit. gratia um die Unannehmlichkeiten b. dem Peculio entstehen sollten. Man nahm an der Erwerb des Pecul. sollte ohne daß der animus des fil. oder servi mentem in Acht nehmen dem Pater zugesprochen.

et quidem [illegible].

peculiariter tenere in der Absicht das Peculium zu [illegible]

[illegible]: Es kann heißen

1. Ohne daß ein [illegible] [illegible] zu d. Besitz [illegible] [illegible] 2 wird

2. (Ohne) einen speciellen Anwendung[illegible] der [illegible]

intelligantur. Flor. Haloander et Vulgata intelligantur.

Igitur. Ja recht.

[illegible]. Es ist [illegible]: den in der Regel kann [illegible] nicht [illegible] als bis [illegible] [illegible] daß der Besitz [illegible] [illegible]. Hier ist eine Ausnahme zur Begünstigung der Peculien.

§. 6.

adquiremus. Haloander. und die Vulgata adquirimus.

6. f. possidemus. [illegible] [illegible] in bonis esse. [illegible] [illegible] ist [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] jus Quir. [illegible] [illegible] ist [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ich [illegible]

Besitz

Was durch Arbeit, oder etc. (bonae fidei possessoris) ~~[illegible]~~ ~~ein~~ a quo possidet erwirbt, [illegible] eius adquirit

durch die actio Publiciana.

Der verus dominus erwirbt nicht durch einen Menschen der ihm nach-kommen.

§. 7.

Ks: communem. Vulgata addit servum. adquirimus singuli in solidum: wenn der Sklave für einen v. den Herren das Geschäft abgeschlossen.

§. 8.

Per eum weil ja schon die [illegible] der zu dient, um einen Act v. dominio auszuüben.

§. 9.

Hier gilt von allen Fällen, wenn einer das peculium hat, oder nicht, auf anderem Wege erwirbt.

§. 10.

Nichts zu erklären.

§. 11.

Servus impubes ist ein anderer als b. [illegible]. Der servus pupillus kann nicht erwerben, der junge Pupillus aber ja. Aber b. den servus pupillus füglich gleichsam

der Herr die auctoritatem tutoris.

maximè wesentlich

§. 13.

ire in possessionem den Besitz ergreifen. Vergl. ganz mit §. 3

§. 14.

Die Römer nehmen an daß die [illegible] des Sklaven dem Herrn nicht schadet, weil er mala fide ist [illegible] bey dem [illegible], und daß [illegible] causa [illegible] [illegible] auch in der [illegible] [illegible] durch den Sklaven [illegible] so ist dieß was anderes denn der [illegible] er

§. 15.

Ner creditori Haloandr. sie ner creditorem.

An dem Pfande hatte der Pfandgläubiger den Besitz; wenn hingegen der dominus doch zur Usucapion so fern ein Grund zu Usucapion da ist. ad unam causam ch.

* als gleichsam er die Sache unmittelbar besätze

vergleiche
Fr. 16. de usurp.
Fr. 36. de Adquir. possess.

§. 16.

Idem tractatus ett. flor. aber Relz.
Item tractatum ett.

Veteres. etc. d. h. es ist eine recepta sententia. v. Fr. 18. de Aquir. rer. dom. Fr. 43. de Acquir. hered.

§. 17.

Das obige enthält es bloß.

§. 18.

bloß eine künstliche Idee zu fassen.

§. 19.

ganz klar!, mir aber nicht.

§. 20.

Man verwirft durch den Proc. Savigny nicht bloß das, sondern Procuratorem specialem, nicht aber das den procur. omnium bonor. in so weit man nicht ratihabiert hat, was er nicht gemacht, welches er seinen Auftrag nicht einschlägt. Unterscheidung mit ein proc. specialis und omnium bonor. zu unterscheiden ist nicht ~~—~~ unter diese Savignys Gründen sind

1. Paul. l. 5. T. II §. 2
Aber hier ist nicht die Rede v. Proc. omnium bonor. sondern v. Negotiorum gestor.

2. Fr. 42. §. h. t.
Wenn er ex sponte agirt, so ist er bloß negotior. gestor, denn er hat sich unwürdig seines Amtes gemacht, da er über die Grenzen der Vollmacht hinwandelt.

Bey den Tutor. und Cur. ist's anders, denn diese erwerben auch ~~bey~~ diesen † den Besitz, qui consentire non possunt.

† Pupillen

§. 21.

mihi mangelt in Klammern (mihi) doch dem erhält die Stelle ihre ganze Kraft.
Das ganze §. ist eine wichtige Stelle für unsere Lehre. — Bemerkungswerth ist hier die doppelte Besitz-Veränderung, welche der Kürze wegen befördert wird.
corpore et actu so in allen Ausgaben. Einige aber haben hier eine ganz unschuldige Emendation vorgeschlagen.

e Tactu. doch dieß verändert nichts.
Denn tactu steht entgegen dem
oculis. Corpore et actu einander
ist auch gut, denn Corpore steht
entgegen dem oculis ebenfalls. Von
rel entgegengesetzt kann man be-
trachten actu et affectu von
annehmen das eine auf das äußer-
re, von der zweiten aber auf das
innere sich bezieht. ——— ———
Diese Lehren hat man gemein ge-
mißbraucht: man sagte da wo die
Possessio corpore nicht geschieht da
entstehe eine geistliche Possessio, eine
Physische Besitz, und diese sollte
geschützt haben possessio civilis.
Aber diese ist doch augenscheinlich
oculis daher man doch wohl
bey der Sache um sie zu verwah-
ren. Man muß die Worte oculis
et affectu nicht alternativ, sondern
cumulativ denken, d. h. die Römischen
Juristen sagten man könne sich
nicht durch heimliche körperliche An-
nehmung, nicht bloß mit dem Gemü-
the es aneignen, sondern sie auch
oculis verwahren. ——— Aber Satz
soll von allgemeiner Anwendung
des Besitzes gelten, wie Savigny
meint, die andern aber denken

und wird Recht nicht den Ausdruck sagen hier acquaelenus mann nöthig.

et vina. man wollte wieder hier auf das Symbolische zu deuten dies ist aber falsch

D. 1. 2.

Municeps qui munera capere possunt (Florent.

per se possidere entgegengesetzt per alios possidere

quia uni consentire non possunt

seil. uni rei; die Vulgata universi. (auch in der Florentina [illegible] [illegible] universi. Wo sind doch die Leute die alle eins [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

singulariter adquisierint. Haloander et Vulgata adquisierit [illegible] [illegible] doch das [illegible] [illegible] [illegible].

Fr. 2.

sed non iure utimur. so wird gesetzt die Usurpatio.

Bey den jüngern Bearbeitungen Personen- [illegible] es so, wie bey den griech. Scholien.

tit. 3.

(II.) Corporalia. Nun muß man genau einen Unterschied [illegible] das dominium [illegible] Oblig. ist eine res [illegible] [illegible] res incorporalis [illegible] zu besitzen. [illegible] res incorporalis. — Res in solidum. —

§. 1. per se, allein.
Animus. Unter diesem versteht man den Willen sich die Sache völlig zuzuschreiben.
Limes Grenzrain.
Mens et cogitatio, d. h. animus

§. 2. schon oben erklärt.

§. 3.

§. 5. plures eandem rem in solidum possidere non possunt. Daher wer den Ususfructus hat, und also quasi possidet, der non possidet. [illegible] precario possidett. [illegible] [illegible], aber [illegible] [illegible] [illegible] in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] wo der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] precario [illegible], [illegible] [illegible] den [illegible] Dominus [illegible]

Tit. de precario
Fr. 15. §. 4. de
precario

[illegible] den [illegible] Dominus [illegible] [illegible] Cession, [illegible] das Dominium [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] possidebat. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in solidum [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] dictum v. Savigny.

§. 6.

§. 7. Sed et si [illegible] fr. 153. [illegible] [illegible] utriumque [illegible] Savignys [illegible] [illegible] [illegible] alter intrum [illegible] [illegible] [illegible] oder des andern. [illegible] [illegible] [illegible] interpretiert [illegible] [illegible] [illegible] das contrarium [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] interpretation [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] animo solo possidetur, in [illegible] stellen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] den animus possidere.
in fr. 6. h. t. [illegible] [illegible] [illegible]

besitzen. Fort meine Besitz ist; und ihr von spricht diese Stellen.

§. 8. Dieser Satz wird bloß hier in so fern ich keinen Animus habe durch Gewalt nicht in — Besitz eingesetzt bin. Dieser hier non animus contrarius, sondern den factum contrarium ist es. In den genannten Stellen ist ~~bloß~~ weder animus contrarius noch factum contrarium.

§. 9. Illi alii tradiderim amitto possessionem. Die Bemerkung ist nicht ganz richtig. cf. Fr. 1. §. 20. h. t. — Andere lesen sed si alii tradiderint, oder illi si alii tradiderint. Die beyden Lesarten [illegible] aber nicht [illegible] §. 8.

§. 10. Spartacus ein glücklicher Nachmann für die Römer!

§. 11. Saltus hiberni et aestivi, wie bey uns in der Schweiz

§.12. Wie besitzen wir aber das Peculium des Servus?

§.13. Excepto homine scil. servo. — Der Besitz dauert fort wenn man auch den Sklaven nicht deckt, wenn nur nicht das Ge[illegible] hat.

§.14. Genus [illegible] die [illegible]
vivarium ein Käfig, ein Behältniss für Lebende [illegible].
[illegible] Paulus!

§.15. 16. Da [illegible] Justinianus in die Institutionen.

§.17. Man muss sich hier eine occupatio fundi per flumen, denken.

§.18. cf. §.2. h. tit. — Es wird an keiner Sache * furtum begangen. furtum sine contrectationis fieri non potest. (furtum a ferendo, contrectatio a tractare) Im Justinian. Rechte ist kein Interdictum clandestinae poss.

* Besitz verlohren als an

§.120. (Unterholzner über die Verjährung p. 120.)

§.19. cf. Fr.47. h.t.
Bey den Neuern ist diese Regel (§.19.) fast gänzlich unbekannt. cf. Fr.33. §.1. de Usurp. – Also ist diese Regel nur alsdann richtig, wenn jemand in lucrativer Hinsicht etwas besitzt, und aus einem injusto titulo seine poss. in einen verwandelt (p.177.29. über die Verjährung)

§.20. Die obige Regel findet hier keine Anwendung, weil der Depositar bis jetzt keine Recht hatte.

§.21. Der Titulus pro herede gelten nicht ad Usucapionem, auch in so ferne als der Verstorbenen ihn hatten terrâs marisq. · sonst terrâ, colo, marisq.

§.22. Die Besitzer b. f. heißen auch bloß pro possessore Besitzer. NB Die poss. pro suo schließt auch andere in sich.

§.23. Über die missio in possessionem. man durfte den Besitzer nicht ausjagen aus dem Besitze, sondern dieser brauchte.
rei servandæ. zum Gunsten der Gläubiger die etwas zu fordern hatten. dieß war immer b. den Römern der Anfang des Concurs.

damni infecti. Wenn Schaden
droht (damnum nondum fa-
ctum). z. B. von den baufäl-
ligen Häusern des Nachbarn. Ich
[illegible] zeigen die
Caution zu begehren, sonst
würde ich in Custodiam ge-
schickt. Die Possessio aber
hätte man nur ex secundo
decreto, die nicht mehr provi-
sorisch sondern eine vera
ist. Und nur so konnte man
durch Usucapion besitzen (longa
possessione. Eine Interpola-
tion! weil just der Usuc. [illegible]
überhaupt [illegible])

Fr. 14.

Wenn der filius f. oder servus berechtigt war zu verkaufen ist, so gültig aber so als wenn ich es verkaufte.

Fr. 15.

Edictum provinciale, ein Abschnitt v. Hadrian, weil d. ihm zugleich er gab das Edictum composuit.

Wenn der f. f. oder der Sklave kauft und übergeben, so erwerben wir dabei den Besitz, u. zwar quia per illas personas adquirimus.

NB in causis possessionis kann man durch die Hand Dritter die Sache nicht verlieren.

Fr. 16.

Qui pro possessore possidet, non usucapit. So wie findet Statt [illegible] den andern, ist aber für praedone etc. findet solche Statt.

Fr. 17.

f. Fr. 15. et 119. de R. J.

NB Allen Fr. im Titel de R. J. ist nicht viel zu trauen, weil alle so ganz allgemein hingestellt sind!

+ Fr. 16. de hered. pet.

Auch der hier aufgestellte Satz ist anwendbar b. der hered. petit.+ weil die hered. pet. eine actio universalis ist. — In den meisten Lehrbüchern aber ist der Satz falsch etc.

Fr. 5. de Usurp.

wo durch die Usucap. die Ersitzung fortgesetzt werden soll. — Auch findet das Interdictum Utrubi possidetis zu Gunsten des Besitzers nicht Statt, denn er hat bloß das Interdictum de vi, et habet facultatem accessionis. Al-[illegible] so ist [illegible] Unterschied über den Tit. de R. J. [illegible]

§. 1.

Fr. 24.

Jemand der eine Person in seiner Gewalt hat, ohne es zu wissen, erwirbt bloß justam possessionem.

corporalis possessio — justa posse-ssio. Wo man nicht bloß den animus sondern auch titulum pos-sessionis hat.

tum — bezieht sich auf die oben angegebene justa possessio.

quod vero. etc. vulgata [adprehenderit und] adprehen-dit, aber die Florentina ist rich-tiger.

Fr. 25.

cf Fr. 3. §. 13. h. t.

§. 2. possidemus. Haloand. possi-deamus.

non Augustinus hat gezeigt dass man nos lesen.

Fr. 26.

longam poss. interpol. pro ~~ho~~ usucapione fundi

die Vulgata: per longam poss. usu (capiter.) capi.

ein Mitglied [illegible] pars Grund pro indiviso

rei capi. statt usu capi

Fr. 27.

nichts zu erklären

Fr. 28.

Rem propriam respectu possessionis, conducere, stipulari etc. possumus.

Fr. 29.

nichts!

Fr. 30.

possidet. al. possedit, gleichsam [illegible] possedisse!

§. 1. sicuti hominem. Haloand. sicut rem.

§. 2. pervenit. Haloand. pervenerit.

§. 4. puta. z. B.

possidebam. Haloand. et Rhediger. Cod. possidebamus.

est. Haloand. sit.

L. 5. ipse natus. Flor. ~~plene~~ natus, vorne nicht plene natus.

Nr. 31.

nicht zu erklären!

Nr. 32.

Sensus int. nullus est.
nam alioquin nullus consensus
est infantis acquirendi posse-
ssionem Bhedig

S. Nr. 1. §. 3. u. c. 3. C. de acq. v. ret.
poss.

Nr.

Fr. 34.
Der Jurist spricht hier bloß v. einer
Privat missio. in p.
Quoniam etc. Flor. Quando autem
non consenserimus in corpore. einen
ähnlichen Punkt hat Haloander.
et rei. dieses bezieht sich auf die
Meinung v. Celsus und Marcellus.

Fr. 35.
nichts Erhebliches!

Fr. 36.
intelligitur possidere. eine Interpolation, denn die usucapionis causa ist ausgelassen.
eque perdit. erstellt eque usucapiet.
impediat capionem. so hat Flor. Haloander. usucap. die ersteren richtiger, weil unten auch zu selbst kommt.
h.t. Fr. 1. §. 9. (Fr. 16. de Usuc. unbeg. dieser Stellen, ist hier darunter doch nur usuc. causa possidet.

Fr. 37.
Res Halond. Vulg. rei
aedibus. Hal. Vulg. in aedibus

cf. Fr. 28. h. t. von proprietarium ich allerdings mit ihnen, aber bloß in possessionem, aber kein Grundeigenthum übertragt!

Fr. 38.

Das Prinzipium setzt einen Fall vor, in den verschiedenen Provinzen verschiedene Rechtsformeln eingeführt sind.

sub conditione tradi posse, falsche Interpunkt. nach posse muß ein Punkt stehen.

§ 2 (cf. Fr. 1. §. 10. h. t.) der hier erwähnte servus war kein servus hereditarius, daher man durch ihn heredit. acquirere konnte, denn der servus kam nicht an den Herrn jure universali sondern singulari.

Fr. 39.

deponitur. Haloand. et vulg. deponatur.

procederet. Haloand. et vulg. procedet.

Fr. 40.

contineretur Haloand. et Rhed. continuaretur

ad §. 1. cit.

Fr. 27. §. 1. de usurp. §. 7. I. de Usurp. c. 4 C. de adq. vel ret. poss.

in Fr. 27. ist einem ~~ab~~ negligentia.

in c. 4. C. ist einem [illegible] [illegible] Abfindung v. der Arbeit.

Aliud existimandum, [illegible] [illegible] sich dass, der das Gegentheil [illegible] [illegible] ~~[illegible] sind in~~ Fr. 3. §. 8. Fr. 44. §. 2. h. t. Fr. 7. pr. pro emtore Fr. 31. de dote. — Der Satz aber welcher hier aufgestellt wird, befindet sich bloss hier, man [illegible] zwar das Fr. 31. h. t. doch diess ist ein [illegible] Grund. [illegible] helfen sich hier mit dem Argumento a contrario, doch diess lasse man [illegible]! pro aliud [illegible] [illegible] [illegible]. In der Gebauer. findet sich zwar. Aber Savigny nach der Vergleichung der Pariser Handschriften, fand das [illegible].

Fr. 31. h. t.

§. 9. l. Fr. 4. pro suo.
§. 2. q

§. 3. quia. besser nam

Fr. 41.
corpore in fundo est. das factische der Possesio.

Fr. 42.
§. 1. bekannten Stellen, wo Savigny etwas zu schaffen macht. Er hat hier das sua sponte, etwas zu weit genommen.

Fr. 43.
Dabelows Meynung darüber, und die Correctio v. Unterholzner.